


---

# Inhalt: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe


---

## Drucken

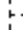
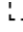
 [Erlass vom](#)

 1. Teil Allgemeine Bestimmungen

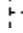
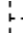
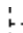
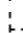
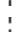
-  [§1 Anwendungsbereich](#)
-  [§2 Begriffsbestimmungen](#)
-  [§3 Grundsatzanforderungen](#)
-  [§4 Anforderungen an bestimmte Anlagen](#)
-  [§5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik \(zu §19g Abs. 3 WHG\)#e#](#)
-  [§6 Gefährdungspotential](#)
-  [§7 Weitergehende Anforderungen](#)
-  [§8 Allgemeine Betrieb- und Verhaltensbestimmung](#)
-  [§9 Kennzeichnungspflicht, Merkblatt](#)
-  [§10 Anlagen in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten](#)
-  [§11 Anlagenkataster](#)
-  [§12 Rohrleitungen](#)

 2. Teil Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

 1. Abschnitt Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art


-  [§13 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe \(zu §19h Abs. 1 Satz 1 WHG\)](#)
-  [§14 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe \(zu §19h Abs. 1 Satz 1 WHG\)](#)

 2. Abschnitt Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

-  [§15 Verfahren](#)
-  [§16 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung \(zu §19h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG\)](#)
-  [§17 17 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen](#)
-  [§18 Vorzeitiger Einbau](#)
-  [§19 Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten](#)



 3. Abschnitt Betrieb der Anlagen

-  [§20 Befüllen](#)




 3. Teil Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der

-  [§21 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen](#)

 4. Teil Überwachung

-  [§22 Sachverständige \(zu §19i Abs. 2 Satz 3 WHG\)](#)
-  [§23 Überprüfung der Anlagen \(zu §19i Abs. 2 Satz 3 WHG\)](#)

 5. Teil Fachbetriebe

-  [§24 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht \(zu §191 Abs. 1 Satz 2 WHG\)](#)
-  [§25 Technische Überwachungsorganisationen \(zu §191 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG\)](#)
-  [§26 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft \(zu §191 Abs. 1 und §191 WHG\)](#)

6. Teil Anzeigepflicht

└─  [§27 Anzeigen nach Abs. 1 ThürWG](#)


7. Teil Ordnungswidrigkeiten


└─  [§28 Ordnungswidrigkeiten](#)

8. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

└─  [§29 Bestehende Anlagen, anerkannte Sachverständige, Fachbetriebspflicht](#)

└─  [§30 Inkrafttreten](#)

└─  [Anlage 1 \(zu §4 Abs. 1\)](#)

└─  [Anlage 2 \(zu §4 Abs. 2\)](#)

---

Vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261), geänd. 08.02.1999 (GVBl. S. 445)  
Aufgrund des §54 Abs. 8, des §105 Abs. 5 Satz 1 und des §107 des Thüringer  
Wassergesetzes (ThürWG) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 445), geändert durch Gesetz  
vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 478), verordnet der Minister für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt:

---

## §1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Sie gilt nicht für die unterirdische behälterlose Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe.
  - (2) Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist gelten die §§2 bis 10 und 27 bis 30 mit Ausnahme des §3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, des §9 Abs. 2, des §10 Abs. 3 und 4 sowie des §29 Abs. 4, 6, 7 und 8; §29 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass hinsichtlich bestehender Anlagen lediglich die Anforderungen nach §3 Abs. 1 Nr. 6 und §9 Abs. 1 zu erfüllen sind.
-

## §2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.
- (2) Gasförmig sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50 °C liegt oder die bei 50 °C einen Dampfdruck größer als 3 Bar haben. Feste Stoffe sind Stoffe, die nach dem Verfahren zur Abgrenzung brennbarer Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in Nr. 003 der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 19. Januar 1981 veröffentlichten Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (Bundesarbeitsblatt 3/81 S. 55) als fest oder salbenförmig gelten. Flüssig sind Stoffe, die weder gasförmig nach Satz 1 noch fest nach Satz 2 sind.
- (3) Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.
- (4) Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.
- (5) Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.
- (6) Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage. Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei Betriebsunterbrechung.

- (7) Rohrleitungen sind feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.
- (8) Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen. Vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche regelmäßig dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden. Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.
- (9) Stilllegen ist das Außerbetriebnehmen einer Anlage; dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung.
- (10) Aufstellen und Einbauen ist das Errichten und Einfügen von vorgefertigten Anlagen und Anlagenteilen. Instandhalten ist das Aufrechterhalten, Instandsetzen das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage. Reinigen ist das Entfernen von Verunreinigungen und Reststoffen von und aus Anlagen.
- (11) Schutzgebiete sind
1. Wasserschutzgebiete nach §19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG und Trinkwasserschutzgebiete nach §130 Abs. 2 ThürWG; ist die weitere Zone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur der innere Bereich der weiteren Zone,
  2. Heilquellenschutzgebiete nach §52 Abs. 1 und §131 Abs. 2 ThürWG,
  3. Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach §36a Abs. 1 WHG erlassen ist und
  4. Wasservorbehaltsgebiete nach §29 Abs. 1 und Trinkwasservorbehaltsgebiete nach §130 Abs. 1 ThürWG.
- (12) Betriebsstörung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage, sofern wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten können.



### §3 Grundsatzanforderungen

- (1) Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Anforderungen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist:
1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig, ausgenommen für feste Stoffe, Stoffe der Wassergefährdungsklasse 0 sowie Lebens- und Futtermittel.
  2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
  3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.
  4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
  5. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
  6. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.



(2) Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist gelten abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 5 folgende Anforderungen:

1. sie müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein,
  2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in den Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein,
  3. der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen; ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
-

#### §4 Anforderungen an bestimmte Anlagen

- (1) Anforderungen für bestimmte Anlagen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung.
  - (2) Die Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und an ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Besondere Anforderungen an die Bauweise und das Fassungsvermögen dieser Anlagen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung; §5 Satz 2 gilt entsprechend.
  - (3) Soweit Anforderungen nach Absatz 1 oder 2 nicht festgelegt sind oder spezifische Anforderungen erforderlich sind, kann die oberste Wasserbehörde im Einzelfall für bestimmte Anlagen diese festlegen.
-

## §5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik (zu §19g Abs. 3 WHG)

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des §19g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die die oberste Wasserbehörde oder das für Bauwesen zuständige Ministerium durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt haben; bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach Satz 1 gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern mit ihnen das geforderte Sicherheitsniveau gleichermaßen und dauerhaft erreicht wird.

---

## §6 Gefährdungspotential

- (1) Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau, zu den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotential zu stufen.
  - (2) Das Gefährdungspotential hängt insbesondere vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorkommenden wassergefährdenden Stoffe, ausgedrückt als Gefährdungsstufe entsprechend Absatz 3, sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes ab.
  - (3) Das Volumen der Anlage und die Gefährlichkeit werden durch die in der folgenden Tabelle dargestellten Gefährdungsstufen berücksichtigt; bei gasförmigen Stoffen ist deren Masse anzusetzen. Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsstufe nach der Wassergefährdungsklasse 3 ermittelt. Bei unterirdischen unterteilten Behältern wird zur Bestimmung der Gefährdungsstufe der Gesamtrauminhalt aller Kammern zugrunde gelegt.
-

## §7 Weitergehende Anforderungen

Die untere Wasserbehörde kann in Einzelfällen an Anlagen nach §19g Abs. 1 und 2 WHG Anforderungen stellen, die über die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach §19g Abs. 3 WHG, in dieser Verordnung, in einer Bauartzulassung, in einem baurechtlichen Prüfzeichen oder in einer baurechtlichen Zulassung festgelegten Anforderungen hinausgehen, sowie deren Einbau oder Aufstellung untersagen, wenn andernfalls aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen des §19g Abs. 1 oder 2 WHG nicht erfüllt sind. Dies gilt auch für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist. Die untere Wasserbehörde kann bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und bei ortsfesten Anlagen zum Lagern von Festmist Ausnahmen von den Anforderungen nach dieser Verordnung oder der Anlage 2 zu dieser Verordnung zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen nach §19g Abs. 2 und 3 WHG dennoch erfüllt sind.

Volumen in m <sup>3</sup> bzw. Masse in t	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
≤ 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe C
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe D
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1.000	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1.000	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

---

## §8 Allgemeine Betrieb- und Verhaltensbestimmung

Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

---

## §9 Kennzeichnungspflicht, Merkblatt

- (1) Anlagen sind mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen und unter welchen Betriebsdrücken in den Anlagen umgegangen werden darf.
  - (2) Betreiber von Anlagen haben die amtlich bekanntgemachten Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über deren Inhalt zu unterrichten.
-

## §10 Anlagen in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten

- (1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten sind Anlagen nach §19g Abs. 1 und 2 WHG und ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist unzulässig. Die untere Wasserbehörde kann für standortgebundene oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten sind bei wassergefährdenden Flüssigkeiten oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D unzulässig. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist sind zulässig, wenn sie den Anforderungen nach Anlage 2 zu dieser Verordnung für die Errichtung von Anlagen in Schutzgebieten entsprechen. Weitergehende Anforderungen sowie Beschränkungen nach §7 bleiben unberührt.
- (3) Ist die weitere Zone von Schutzgebieten nicht unterteilt, kann die untere Wasserbehörde über die nach Absatz 2 zulässigen Anlagen hinaus
  1. unterirdische Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2 und 3 zulassen, wenn das Volumen der einzelnen Anlagen 40.000 Liter nicht übersteigt und eine oberirdische Errichtung aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht zulässig ist, sowie
  2. oberirdische Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 3 zulassen, wenn das Volumen der einzelnen Anlagen 100.000 Liter nicht übersteigt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muß das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- (5) Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach §80 ThürWG müssen so aufgestellt oder eingebaut sein, daß sie beim höchstmöglichen Wasserstand ihre Lage nicht verändern und wassergefährdende Stoffe nicht abgeschwemmt werden oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können. Satz 1 gilt auch für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist.



(6) Weitergehende Anforderungen, Beschränkungen oder Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach §19 WHG oder den §§28, 29, 52 sowie 131 ThürWG bleiben unberührt.

---

## §11 Anlagenkataster

- (1) Für Anlagen der Gefährdungsstufe D hat der Betreiber stets ein Anlagenkataster zu erstellen, bei Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C gilt die Betriebsanweisung nach §3 Abs. .1 Nr. 6 als Anlagenkataster. Im übrigen kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall ein Anlagenkataster nach Satz 1 verlangen, wenn von der Anlage erhebliche Gefahren für ein Gewässer ausgehen können.
  - (2) Das Anlagenkataster muß mindestens folgende Angaben umfassen:
    1. eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können,
    2. eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen in der Anlage.
  - (3) Das Anlagenkataster ist fortzuschreiben.
  - (4) Der Betreiber hat das Anlagenkataster ständig gesichert bereitzuhalten und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen eine Ausfertigung vorzulegen. Die untere Wasserbehörde kann, insbesondere bei erheblichem Umfang des Anlagenkatasters, verlangen, daß das Anlagenkataster mit Mitteln der automatischen Datenverarbeitung erfaßt, gespeichert und übermittelt wird.
  - (5) Bei offenkundig unvollständigen oder sonst mangelhaften Anlagenkatastern kann die untere Wasserbehörde verlangen, daß der Betreiber einen Sachverständigen nach §22 Abs. 1 Satz 1 mit der Prüfung und, falls der Betreiber nicht dazu in der Lage ist, auch mit der Erstellung des Anlagenkatasters beauftragt.
  - (6) Sind für Anlagen Genehmigungen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und enthalten die entsprechenden Unterlagen die in Absatz 2 genannten Angaben vollständig, ist kein weiteres Anlagenkataster zu führen. Diese Angaben sind in einem besonderen Teil der Unterlagen zusammenzufassen. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
-

## §12 Rohrleitungen

- (1) Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Satz 1 gilt nicht, soweit unterirdische Rohrleitungen zum Anschluß an unterirdische Anlagen notwendig sind.
- (2) Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Diese Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus einer der folgenden Anforderungen entsprechen:
  1. sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;
  2. sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt;
  3. sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), in der jeweils geltenden Fassung, mit einem Flammpunkt bis 55 °C führen.

Kann aus Sicherheitsgründen keine dieser Anforderungen erfüllt werden, darf nur ein gleichwertiger technischer Aufbau verwendet werden.

---

§13 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe (zu §19h Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A entsprechen.

(2) Andere Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich

1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn

a) die Behälter doppelwandig sind oder als oberirdische einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen,

b) Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden, ausgenommen bei oberirdischen Behältern im Auffangraum, und

c) Auffangräume nach Buchstabe a so bemessen sind, daß das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Volumen zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend; dabei müssen aber mindestens 10 v.H. des Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden können; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter;

sowie

2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, wenn diese technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen, die für die Beurteilung der Eigenschaft einfach oder herkömmlich eingeführt sind.

---

§14 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe (zu §19h Abs. 1 Satz 1 WHG)

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A entsprechen.
  - (2) Andere Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen fester Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie eine gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe
    1. in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und das Lagergut beständigen Behältern oder Verpackungen oder
    2. in geschlossenen Lagerräumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden; geschlossenen Lagerräumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse und gegen den Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten so geschützt sind, daß das Lagergut nicht austreten kann.
-

## §15 Verfahren

- (1) Die Eignungsfeststellung nach §19h Abs. 1 Satz 1 WHG und die Bauartzulassung nach §19h Abs. 1 Satz 2 WHG werden auf Antrag erteilt.
  
  - (2) Den Anträgen nach Absatz 1 sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen und Pläne, insbesondere bau- oder gewerberechtliche Zulassungen, beizufügen. Zum Nachweis der Eignung ist ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen, es sei denn, die zuständige Wasserbehörde verzichtet darauf. Als Nachweis gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Prüfergebnisse der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden können und die Prüfanforderungen denen dieser Verordnung gleichwertig sind.
-

§16 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (zu §19h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG)

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn mindestens die Grundsatzanforderungen des §3 Abs. 1 erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird

---

## §17 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen

Neben einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung nach gewerbe-, abfall- oder baurechtlichen Vorschriften bedarf es keiner Eignungsfeststellung nach §19h Abs. Satz 1 WHG. Die Genehmigung, Erlaubnis oder sonstige Zulassung darf nur im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen unteren Wasserbehörde erteilt werden.

---



## §18 Vorzeitiger Einbau

Anlagen und Anlagenteile, deren Verwendung nach §19h WHG nur nach Eignungsfeststellung, mit Bauartzulassung, mit Prüfzeichen oder baurechtlicher Zulassung zulässig ist, dürfen vor deren Erteilung nicht eingebaut werden. Die untere Wasserbehörde kann den vorzeitigen Einbau zulassen, sofern hiervon Zuständigkeiten anderer Behörden nicht betroffen sind.

---

## §19 Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Die Bestimmungen der §§4 bis 6 VbF (allgemeine Anforderungen) sind auch auf solche Anlagen zum Lagern und Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten anzuwenden, die keinen gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitnehmer beschäftigt werden; besondere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Satz 1 gilt jedoch nicht für die in §1 Abs. 3 und 4 sowie §2 VbF bezeichneten Anlagen und Behälter.

---

## §20 Befüllen

- (1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1.000 Liter, wenn sie mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden. Gleiches gilt für das Befüllen ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen.
  - (2) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Diesel- oder Ottokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.
  - (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die oberste Wasserbehörde bestimmen, daß auf feste Leitungsanschlüsse und eine Überfüllsicherung verzichtet werden kann, wenn sichergestellt wird, daß auf andere Weise ein Überfüllen ausgeschlossen ist.
  - (4) Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.
-

## §21 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

- (1) Sind bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufen A, B oder C die Grundsatzanforderungen nach §3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch dem Besorgnisgrundsatz nach §19 g Abs. 1 WHG, wenn
    1. die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden, von wo aus sie schadlos entsorgt werden können,
    2. die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffe in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden und nicht zu einer Überschreitung der nach §7 a WHG an die Abwassereinleitung oder an die Indirekteinleitung zu stellenden oder die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen führen.
  - (2) Aufgrund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Gewässerbelastungen ist in der Betriebsanweisung nach §3 Abs. 1 Nr. 6 zu regeln, in welchem Umfang die wassergefährdenden Stoffe getrennt erfaßt, kontrolliert und eingeleitet werden dürfen
-

## §22 Sachverständige (zu §19i Abs. 2 Satz 3 WHG)

- (1) Sachverständige im Sinne des §19i Abs. 2 Satz 3 WHG sind die von Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. Die Organisationen werden von der obere Wasserbehörde als sachverständige Stellen nach §107 Nr. 1 ThürWG anerkannt. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Thüringen. Entsprechendes gilt für gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- (3) Organisationen nach Absatz 1 können anerkannt werden, wenn sie
  1. über wenigstens fünf Prüferinnen oder Prüfer verfügen, die Bedienstete der Organisation oder mit dieser durch einen vergleichbaren Vertrag verbunden sind,
  2. nachweisen, daß die von ihnen für die Prüfung bestellten Sachverständigen
    - a) aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, daß sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
    - b) zuverlässig sind,
    - c) hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,
  3. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
  4. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,
  5. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,
  6. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Deutsche Mark erbringen und

7. erklären, daß sie den Freistaat Thüringen und die anderen Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen.

- (4) Als Organisationen im Sinne des Absatzes 3 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefaßt sind und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.
  - (5) Die Sachverständigen sind verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
  - (6) Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden.
  - (7) Die Anerkennung einer Organisation ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen in Absatz 3 nicht mehr erfüllt sind.
-

## §23 Überprüfung der Anlagen (zu §19i Abs. 2 Satz 3 WHG)

- (1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des §19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG durch Sachverständige nach §22 überprüfen zu lassen
  1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
  2. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D, in Schutzgebieten  
oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,
  3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach §19h Abs. 1 Satz 1 oder 2 WHG, in einer gewerberechlichen Bauartzulassung, in einem Bescheid über eine baurechtliche Zulassung oder in einer sonstigen Zulassung, die nach §17 die Eignungsfeststellung ersetzt, vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe des §19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B durch Sachverständige nach §22 überprüfen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluß der Prüfung vor Inbetriebnahme.

- (2) Die untere Wasserbehörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WHG) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Absatz 1 genannte Anlagen vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Absatz 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, daß eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.
- (3) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des §19 g WHG berücksichtigt werden.
- (4) Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen. Für die Prüfberichte kann die Verwendung eines amtlichen Musters vorgeschrieben werden

- (5) Die Kosten der Überprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Anlagenbetreiber.
- (6) Die Anlagenüberwachung nach §84 Abs. 1 ThürWG erfolgt durch die untere Wasserbehörde.
-



## §24 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (zu §191 Abs. 1 Satz 2 WHG)

Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:

1. alle Tätigkeiten nach §191 Abs. 1 Satz 1 WHG an
  - a) Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
  - b) Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genußmitteln,
  - c) Anlagen zum Umgang mit Heizöl EL der Gefährdungsstufe A,
  - d) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Heizöl EL, der Gefährdungsstufen A und B,
  - e) Feuerungsanlagen;
2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach §19 g Abs. 1 und 2 WHG, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben; dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:
  - a) Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
  - b) Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
  - c) Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
  - d) Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,
  - e) Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Meß-, Steuer- und Regelanlagen;
3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden;

4. Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen oder gewerberechtlichen Bauartzulassung, mit einem baurechtlichen Prüfzeichen, in einer Eignungsfeststellung oder einer sonstigen Zulassung, die nach §17 die Eignungsfeststellung ersetzt, näher festgelegt und beschrieben sind,
-

§25 Technische Überwachungsorganisationen (zu §191 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG)

Technische Überwachungsorganisationen nach §191 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG sind die nach §22 anerkannten Organisationen jeweils für ihren Bereich.

---

§26 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (zu §191 Abs. 1 und §191 WHG)

- (1) Fachbetriebe nach §191 WHG haben auf Verlangen gegenüber der unteren Wasserbehörde, in deren Bezirk sie tätig werden, die Fachbetriebseigenschaft nach §191 Abs. 2 WHG nachzuweisen. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb
    1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder
    2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluß eines Überwachungsvertrags vorlegt.
  
  - (2) Die Fachbetriebseigenschaft ist auch gegenüber dem Betreiber einer Anlage nach §19 g Abs. 1 und 2 nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
-

## §27 Anzeigen nach Abs. 1 ThürWG

(1) Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach §54 Abs. 1 ThürWG sind:

1. Anlagen mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 0 sowie Lebens- und Futtermitteln,
2. oberirdische Anlagen, ohne unterirdische Anlagenteile, mit Stoffen der Wassergefährdungsklassen 1 und 2, deren Volumen 1.000 Liter bei Flüssigkeiten oder 1.000 Kilogramm bei Feststoffen oder Gasen nicht übersteigt,
3. oberirdische Anlagen, ohne unterirdische Anlagenteile, mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3, deren Volumen 100 Liter bei Flüssigkeiten oder 100 Kilogramm bei Feststoffen oder Gasen nicht übersteigt,
4. Anlagen zum Lagern von
  - a) Jauche, deren Volumen 50.000 Liter nicht übersteigt,
  - b) Gülle, deren Volumen 100.000 Liter nicht übersteigt,
  - c) Silagesickersäften, deren Volumen 10.000 Liter nicht übersteigt,einschließlich mit diesen in Zusammenhang stehende Anlagen und Anlagenteile zum Abfüllen dieser Stoffe,
5. Anlagen, die bereits nach gewerbe-, abfall-, bau- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt wird,
6. die vorübergehende Stilllegung von Anlagen, die nicht bereits nach den Nummern 1 bis 4 von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, wenn diese Stilllegung nicht länger als ein Jahr andauert.

Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, sind hinsichtlich der Anzeigepflicht Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 gleichgestellt.

- (2) Die untere Wasserbehörde kann verlangen, daß ihr auch Anlagen angezeigt werden, die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, wenn die Kenntnis über diese Anlagen aufgrund der hydrogeologischen Beschaffenheit oder Schutzbedürftigkeit des Anlagenstandorts für die Wasseraufsicht erforderlich ist.
  - (3) Bei offenkundig unvollständigen oder sonst mangelhaften Anzeigeunterlagen kann die untere Wasserbehörde verlangen, daß der Anzeigepflichtige einen Fachbetrieb nach §191 Abs. 2 Satz 1 WHG mit der Erstellung der Unterlagen beauftragt.
-

## §28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §3 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und ortsfesten Anlagen zum Lagern von Festmist den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen nicht ständig überwacht oder bei Verdacht auf Undichtigkeiten die untere Wasserbehörde nicht nach §3 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 unverzüglich unterrichtet,
  2. entgegen §8 bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt und entleert,
  3. entgegen §9 Abs. 1 Anlagen nicht oder nicht richtig mit einer Kennzeichnung versieht,
  4. in Schutzgebieten entgegen §10 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Anlage einbaut, aufstellt oder verwendet, die nicht den Anforderungen des §10 Abs. 3 oder 4 entspricht, oder in Überschwemmungsgebieten eine Anlage einbaut, aufstellt oder verwendet, die nicht den Anforderungen des §10 Abs.5 entspricht,
  5. entgegen §20 Abs. 1 Satz 1 Behälter ohne feste Leitungsanschlüsse oder ohne Überfüllsicherung oder entgegen §20 Abs. 2 ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung befüllt oder befüllen läßt,
  6. Prüfungen nach §23 durchführt, ohne von einer nach §22 anerkannten Organisation für die Prüfung bestellt zu sein,
  7. als Betreiber entgegen §23 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Anlagen nicht oder nicht fristgemäß überprüfen läßt,
  8. entgegen §29 Abs. 6 Satz 1 oder 2 erstmals prüfpflichtige bestehende Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen läßt.
-

## §29 Bestehende Anlagen, anerkannte Sachverständige, Fachbetriebspflicht

- (1) Diese Verordnung gilt auch für Anlagen, die bis zu ihrem Inkrafttreten bereits eingebaut oder aufgestellt worden sind (bestehende Anlagen).
- (2) Bestehende Anlagen müssen die Anforderungen nach §3 Abs. 1 Nr. 6 sowie den §§9, 11 und 20 spätestens am 1. August 1997 erfüllen. Dies gilt nicht, wenn diese Anforderungen auch schon nach der bisherigen Rechtslage bestanden.
- (3) Werden durch diese Verordnung andere als die in Absatz 2 genannten Anforderungen neu begründet oder verschärft, so müssen bestehende Anlagen diese Anforderungen spätestens am 1. August 2000, bestehende Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften spätestens am 1. August 2002, erfüllen. Die untere Wasserbehörde kann in besonders begründeten Fällen einen früheren oder späteren Zeitpunkt festlegen. Satz 1 gilt für Anlagen, die ab dem 1. Juli 1990 eingebaut oder aufgestellt und aufgrund der Geltung des §26 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) bei der zuständigen Wasserbehörde angezeigt oder nach §19h Abs. 1 Satz 1 WHG von der zuständigen Wasserbehörde eignungs festgestellt wurden, erst aufgrund einer Anordnung der unteren Wasserbehörde.
- (4) Für bestehende Anlagen, die einer Eignungsfeststellung nach §19h Abs. 1 Satz 1 WHG bedürfen, gilt die Eignungsfeststellung als getroffen, wenn die Verwendung am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Recht zulässig war. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben davon unberührt.
- (5) Der Betrieb bestehender Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie bestehender Rohrleitungsanlagen, die nicht nach §27 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 von der Anzeigepflicht nach §54 Abs. 1 ThürWG ausgenommen sind, ist der unteren Wasserbehörde spätestens bis 1. August 1997, bestehender Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften spätestens bis 1. August 2000, anzuzeigen. Der Betrieb bestehender Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, die nicht nach §27 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 von der Anzeigepflicht nach §54 Abs. 1 ThürWG ausgenommen sind, ist der unteren Wasserbehörde bis spätestens 1. August 1999 anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die ab dem 1. Juli 1990 eingebaut oder aufgestellt und aufgrund der Geltung des §26 Abs. 1 des Wassergesetzes bei der zuständigen Wasserbehörde angezeigt oder nach §19h Abs. 1 Satz 1 WHG von der zuständigen Wasserbehörde eignungs festgestellt wurden.



- (6) Der Betreiber hat bestehende Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie bestehende Rohrleitungsanlagen, die aufgrund des §23 erstmalig einer Überprüfung bedürfen, spätestens bis zum 1. August 1997 unaufgefordert überprüfen zu lassen. Der Betreiber hat bestehende Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, die aufgrund des §23 erstmalig einer Überprüfung bedürfen, spätestens bis zum 1. August 1999 unaufgefordert überprüfen zu lassen. Die Überprüfung nach den Sätzen 1 und 2 gilt als Überprüfung vor Inbetriebnahme nach §19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG im Sinne von §23 Abs. 1 Satz 1 und 2. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in einer behördlichen Zulassung eine Ausnahme von der Überprüfungspflicht erteilt oder eine andere Frist für die erstmalige Überprüfung bestimmt wird.
- (7) Abweichend von §22 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 1. August 1997 als Sachverständige die Sachverständigen, die nach §1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 16. August 1991 (GVBl. S. 358) für die Prüfung von Anlagen nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten anerkannt sind.
- (8) Abweichend von §24 Nr. 1 Buchst. c und d brauchen ab dem 1. August 2003 auch alle Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit Heizöl EL der Gefährdungsstufe B nicht von Fachbetrieben nach §191 Abs. 2 WHG ausgeführt zu werden.
-

§30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt den 25. Juli 1995

Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Dr. Sklenar

---

## Anlage I (zu §4 Abs. 1)

<b>1</b>	<b>Anforderungen</b>
	Die Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Flüssigkeiten sowie an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen richten sich nach den folgenden Tabellen. Diese Anforderungen lassen die allgemein anerkannten Regeln der Technik unberührt, sie sind jedoch vorrangig gegenüber den Grundsatzanforderungen nach §3 Abs. 1 Nr. 2 und 3.
	Weitergehende Anforderungen aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles nach §7 sowie aufgrund der Lage des Anlagenstandortes in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten nach §10 bleiben unberührt.
<b>1.1</b>	<b>Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen</b>
	$F_0 =$ keine Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus
	$F_1 =$ stoffundurchlässige Fläche
	$F_2 =$ wie $F_1$ , aber mit Nachweis
<b>1.2</b>	<b>Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten</b>
	$R_0 =$ keine Anforderungen an das Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus
	$R_1 =$ Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (beispielsweise Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)
	$R_2 =$ Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne daß Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden

	$R_3 =$	Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigergerät			
<b>1.3</b>	<b>Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art</b>				
	$I_0 =$	keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus			
	$I_1 =$	Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (beispielsweise Meßwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge, Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen			
	$I_2 =$	Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist			
<b>1.4</b>	<b>Zugrunde zu legendes Volumen</b>				
	Das in den Tabellen 2.1 und 2.3 zur Ermittlung der Anlagengröße zugrunde zulegende Volumen ist das Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit. Bei Faß- und Gebindelagern ist der Rauminhalt aller Fässer/Gebinde anzurechnen.				
<b>1.5</b>	<b>Einhaltung der Anforderungen</b>				
	Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereichs erfüllt werden.				
<b>2</b>	<b>Tabellen</b>				
<b>2.1</b>	<b>Anforderungen an oberirdische Lageranlagen</b>				
		<b>Wassergefährdungsklasse (WKG)</b>			
	Volumen der Lageranlage in $m^3$	WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
	$\leq 1$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_2 + I_0$
	$> 1 - \leq 10$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1^{*)}$	$F_2 + R_2 + I_0 /$ $F_1 + R_3 + I_0$

	$> 10 - \leq 100$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_0 /$ $F_2 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_0 /$ $F_1 + R_3 + I_0$
	$> 100$	$F_1 + R_1 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_0 /$ $F_2 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_0 /$ $F_1 + R_3 + I_0$	$F_2 + R_2 + I_0 /$ $F_1 + R_3 + I_0$
Erläuterungen +: zusätzlich /: wahlweise					
*) Bei Behältern aus glasfaserverstärktem Kunststoff bis 2 Kubikmeter Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotorkraftstoff, die bis zum 31. Dezember 1999 aufgestellt wurden, entfällt $R_1$ , wenn die Behälter auf einem flüssigkeitsdichten Boden aufgestellt sind und am Aufstellungsort im Umkreis von 5 m keine Abläufe vorhanden sind.					
<b>2.1.1 Anforderungen an Faß- und Gebindeläger</b>					
Die Größe nach Tabelle 2.1 erforderlichen Auffangraumes $R_1$ oder $R_2$ ist wie folgt zu staffeln:					
	Gesamtrauminhalt Volumen gesamt ( $V_{ges}$ ) in $m^3$		Rauminhalt des Rückhaltevermögens		
	$\leq 100$		10 % von $V_{ges}$ , wenigstens den Rauminhalt des größten Gefäßes		
	$> 100 - \leq 1.000$		3 % von $V_{ges}$ , wenigstens jedoch 10 $m^3$		
	$> 1000$		2 % von $V_{ges}$ , wenigstens jedoch 30 $m^3$		
<b>2.2 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen</b>					
	Behälter/Verpackungen				
	Wassergefährdungsklasse (WGK)				
		0	1	2	3
	Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_1 + I_0$	$F_2 + R_1 + I_0$	$F_2 + R_1 + I_0$
	Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_2$
	Behälter/Verpackungen				
	Wassergefährdungsklasse (WGK)				
		0	1	2	3
	Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_2$	$F_1 + R_0 + I_2$
Erläuterungen: +: zusätzlich					

	<p>Beim Befüllen und Entleeren von privaten Heizölverbraucheranlagen und vergleichbaren Heizölverbraucheranlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen aus hierfür zugelassene Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt.</p>			
<b>2.3</b>	<p><b>Anforderungen an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe</b></p>			
		<p>Wassergefährdungsklasse (WGK)</p>		
Volumen der Anlage in m <sup>3</sup>	0	1	2	3
≤ 0,1	F <sub>0</sub> + R <sub>0</sub> + I <sub>0</sub>	F <sub>0</sub> + R <sub>0</sub> + I <sub>0</sub>	F <sub>1</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>0</sub>	F <sub>1</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>0</sub>
> 0,1 - ≤ 1	F <sub>0</sub> + R <sub>0</sub> + I <sub>0</sub>	F <sub>1</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>1</sub> / F <sub>0</sub> + R <sub>0</sub> + I <sub>2</sub>	F <sub>1</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>1</sub>	F <sub>1</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>1</sub> / F <sub>2</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>0</sub>
> 1 - ≤ 10	F <sub>1</sub> + R <sub>0</sub> + I <sub>0</sub>	F <sub>1</sub> + R <sub>1</sub> + I <sub>1</sub>	F <sub>1</sub> + R <sub>1</sub> + I <sub>1</sub>	F <sub>2</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>1</sub>
> 10 - ≤ 100	F <sub>1</sub> + R <sub>0</sub> + I <sub>1</sub>	F <sub>1</sub> + R <sub>1</sub> + I <sub>1</sub>	F <sub>2</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>1</sub> + I <sub>2</sub>	F <sub>2</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>1</sub> + I <sub>2</sub>
> 100 - ≤ 1.000	F <sub>1</sub> + R <sub>0</sub> + I <sub>1</sub>	F <sub>2</sub> + R <sub>1</sub> + I <sub>1</sub> + I <sub>2</sub>	F <sub>2</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>1</sub> + I <sub>2</sub>	F <sub>2</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>1</sub> + I <sub>2</sub>
> 1.000	F <sub>1</sub> + R <sub>0</sub> + I <sub>1</sub> + I <sub>2</sub>	F <sub>2</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>1</sub> + I <sub>2</sub>	F <sub>2</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>1</sub> + I <sub>2</sub>	F <sub>2</sub> + R <sub>2</sub> + I <sub>1</sub> + I <sub>2</sub>
<p>Erläuterungen: + : zusätzlich / : wahlweise</p>				
<p>Bei Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die Anforderungen F<sub>1</sub>, F<sub>2</sub>, R<sub>1</sub>, R<sub>2</sub> und R<sub>3</sub> nicht erfüllen, gilt F<sub>0</sub> + R<sub>0</sub> + I<sub>1</sub> + I<sub>2</sub>.</p>				

## Anlage 2 (zu §4 Abs. 2)

### Vorbemerkung

Die besonderen Anforderungen an die Bauweise und das Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und ortsfesten Anlagen zum Lagern von Festmist richten sich nach folgenden Festsetzungen; sie gehen den Grundsatzanforderungen nach §3 Abs. 2 vor.

#### 1 Anforderungen an die Bauweise

Die Anforderungen an die Bauweise der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften ergeben sich für Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit aus DIN 11622, Teile 1 bis 4, Gärfuttersilos und Güllebehälter, Ausgabe Juli 1994, einschließlich der zugehörigen Beiblätter.

#### 2 Anforderungen an Sammel- und Abfülleinrichtungen

##### 2.1 Rohrleitungen

Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein.

##### 2.2 Schieber und Pumpen

Für Schieber und Pumpen ist DIN 11832 Teil 1, Armaturen für Flüssigmist, Ausgabe November 1990, zu beachten. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.

##### 2.3 Vorgruben, Gerinne und Kanäle

Vorgruben, Gerinne und Kanäle müssen wasserundurchlässig hergestellt werden.

##### 2.4 Abfüllplätze

Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt werden, müssen wasserundurchlässig befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, Jauchegrube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

### 3 Lagerung von Festmist

3.1 Anlagen zum Lagern von Festmist sind mit einer wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur Ableitung von Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

3.2 Sofern eine Ableitung der Jauche in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist sie gesondert zu sammeln.

### 4 Anforderungen an das Fassungsvermögen

Das Fassungsvermögen der Anlagen muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung muss gewährleistet sein. Bei Jauche, Gülle und Festmist muss das Fassungsvermögen der Anlagen danach grundsätzlich für einen Zeitraum von 180 Tagen ausreichen. Bei Silage muss das Fassungsvermögen grundsätzlich für die Aufnahme der gesamten anfallenden Silagesickersäfte ausreichen. Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord sowie ein Sicherheitszuschlag für eintretendes Niederschlagswasser an jeder Stelle einzuhalten.

### 5 Anforderungen in Schutzgebieten

Anlagen in Schutzgebieten sind zusätzlich zu den vorstehenden Anforderungen mit Leckageerkennungseinrichtungen auszurüsten.

---